

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 21/74

2021-0.206.281

BG, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden

**Referent: Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in Wien
Mag. Philip Marsch, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Die Hauptgesichtspunkte des Entwurfs sind nach den Materialien zunächst die organisatorische Neustrukturierung und die inhaltliche Professionalisierung des Polizeilichen Staatsschutzes (künftig: Verfassungsschutzes).

I. Zur Änderung des Polizeilichen Staatsschutzgesetzes: Entwurf Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz – SNG

Die organisatorische Neustrukturierung soll nach internationalem Vorbild durch eine „*deutliche Trennung*“ der bestehenden Aufgaben zwischen „Nachrichtendienst“ und „Staatsschutz“ erfolgen. Die Aufgaben werden nicht auf neu geschaffene oder umstrukturierte Behörden(apparate) iSe strikten Trennungsgebots zwischen Verfassungsschutz und kriminalstrafrechtlicher Verfolgung aufgeteilt, sondern innerhalb derselben Behörde(nstruktur) teilweise neu verteilt. Es soll der Bundesminister für Inneres bestimmte Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (also von Nachrichtendienst und Staatsschutz) nach § 1 Abs 4 des Entwurfs der neu zu bildenden „Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst“ vorbehalten können, womit die gesetzlich postulierte Trennung stets im Weisungs-/Erlassweg einfach aufgehoben werden kann. **Damit ist jedenfalls keine strikte Trennung vollzogen;**



insbesondere sind aber die Doppelgleisigkeiten, deren Folgen sich beim Attentat vom 02.11.2020 auch materialisiert haben, nicht ausreichend adressiert.

Ein weiteres wesentliches organisatorisches (und rechtsstaatliches) Problem adressiert der Entwurf nur höchst ungenügend, wobei die wesentlichen Regelungen des Entwurfs inhaltlich der geltenden Rechtslage entsprechen: Das derzeit in Geltung stehende Polizeiliche Staatsschutzgesetz (PStSG) regelt den polizeilichen Staatsschutz in Ausübung der Sicherheitspolizei (§ 1 PStSG, sh § 1 des Entwurfs). Das BVT und die LVT sind **keine eigenständigen Behörden**, sondern lediglich Organisationseinheiten der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit bzw der Landespolizeidirektionen (§ 1 Abs 3 PStSG, sh § 1 Abs 3 des Entwurfs). Deren Organe können nach PStSG einschreiten, das SPG ist kraft ausdrücklicher Bestimmung subsidiär anwendbar (§ 5 PStSG, keine Novellierung vorgesehen). Die Organe der LVT sind aktuell (und in Hinkunft die Organe des Staatsschutzes gem § 1 Abs 2a dritter Satz des Entwurfs) aber **auch Organe der Kriminalpolizei nach § 18 StPO** – hier fehlt im PStSG (und im Entwurf) eine Bestimmung über die (wohl) vorrangige Anwendbarkeit der StPO.

Insbesondere die Organe der LVT haben also nach geltendem Recht – ebenso wie alle Organe des Staatsschutzes nach dem vorliegenden Entwurf – **drei Rollen (SPG, PStSG, StPO)**, wobei sich die Rolle des polizeilichen Staatsschutzes und die Rolle der Kriminalpolizei in Wahrheit ausschließen: Der polizeiliche Staatsschutz greift vor dem Entstehen einer strafbaren Handlung (unter denkbar weitem Ausschluss der Rechte Betroffener), die Kriminalpolizei klärt historische Verdachtslagen (unter Gewährung umfangreicher prozessualer Beschuldigtenrechte). Das PStSG kennt (ebenso wie der Entwurf) keine Regel zum (wohl gebotenen) Vorrang der StPO bei Vorliegen eines Anfangsverdachts, was zu Doppelzuständigkeiten und paralleler Anwendbarkeit von PStSG (künftig: SNG) und StPO führen kann – in derartigen Konstellationen ist die **Staatsanwaltschaft nicht bzw nur eingeschränkt Herrin über die Ermittlung des Sachverhalts, der Beschuldigte gerät seiner prozessualen Rechte (teilweise) verlustig**. Das ist nach PStSG der Fall und soll auch nach dem Entwurf des SNG so bleiben.

Demgegenüber ist in Deutschland ein strenges bzw echtes (funktionales und organisatorisches) Trennungsgebot zwischen dem Nachrichtendienst und dem Verfassungsschutz einerseits und den (Kriminal-)Polizeibehörden andererseits implementiert. Hier geht die Diskussion im Wesentlichen um Schnittstellenproblematiken. Ein derartiges echtes Trennungsgebot bzw eine derartige strikte Trennung von Verfassungsschutz (also Nachrichtendienst und Staatsschutz iSd Entwurfs) und Kriminalpolizei lässt der Entwurf gänzlich vermissen. Es gilt auch nach dem Entwurf das oben zum PStSG Gesagte, er sieht lediglich **zwei ungenügende Regelungen** vor:

§ 1 Abs 2a zweiter und dritter Satz des Entwurfs normiert: *„Der Staatsschutz umfasst den vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen. Daneben kommt diesem die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sicherheitspolizeigesetz und der Strafprozessordnung im Zusammenhang mit den verfassungsgefährdenden Angriffen zu.“* Damit ist das Problem nicht gelöst, sondern sogar noch – funktional und organisatorisch – zementiert (arg: „daneben“).

§ 6 Abs 4 des Entwurfs sieht darüber hinaus vor, was bei einem strafrechtlichen Anfangsverdacht (nicht) zu tun ist: Die Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft verlängert sich bei Vergehen, die kein verfassungsgefährdender Angriff sind, auf bis zu sechs Monate (statt drei Monate), wenn anderenfalls die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Auch das zementiert das Problem, anstatt es zu lösen. Es bedeutet darüber hinaus eine (weitere) **Schwächung der Justiz zugunsten der Polizeibehörden**.

§ 6 Abs 4 sieht weiters die Berichtspflicht nach § 100 StPO sowohl für die nachrichtendienstliche Tätigkeit der Direktion nach § 6 Abs 1 des Entwurfs, als auch für Aufgaben des Staatsschutzes im Rahmen der Landespolizeidirektionen nach § 6 Abs 2 des Entwurfs vor. Da § 1 Abs 2a des Entwurfs Aufgaben nach der Strafprozessordnung ausschließlich zum Staatsschutz zählt, wäre im Hinblick auf die Direktion wohl von einer Anzeigepflicht zu sprechen und nicht von Berichterstattung nach § 100 StPO.

Ob der Entwurf in organisatorischer Hinsicht die entstandenen Vorbehalte ausländischer Geheimdienste ausreichend adressiert, kann vom ÖRAK nicht beurteilt werden. Die im Inland bestehenden Probleme adressiert der Entwurf nicht. Die teilweise begrüßenswerten Regelungen zur inhaltlichen Professionalisierung der Arbeit können dieses grundsätzliche Problem, welches einfach fortgeschrieben wird, nicht wettmachen.

Der Entwurf sieht schließlich auch die **Einrichtung einer unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz** vor (§§ 17a ff). Deren Aufgabe definiert der Entwurf folgendermaßen: „Dieser obliegt die begleitende strukturelle Kontrolle der Tätigkeit der Organisationseinheiten gem § 1 Abs 3, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung organisatorischen Optimierungsbedarfs.“ Damit wird eine **Kernaufgabe ministerieller Aufsicht bzw Verantwortung gleichsam delegiert**. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Beamtenschaft des BMI dazu durchaus in der Lage ist.

Insgesamt ist der Entwurf daher abzulehnen.

II. Zum Entwurf des § 112a StPO

Der Entwurf beruft sich hier auf eine Entschließung des Nationalrates, in welcher die Bundesregierung aufgefordert wurde, „*sensible nachrichtendienstliche Aufzeichnungen oder Datenträger*“ in einem an § 112 StPO angelehnten System besser zu schützen. Hier wird gleichsam das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, denn § 112a StPO ist nicht auf Ermittlungen beim oder iZm dem Verfassungsschutz beschränkt.

Die Umsetzung dieses Entwurfs würde derart zu einer **(faktischen) Privilegierung von Korruption im gesamten öffentlichen Bereich** führen. Das Korruptionsstrafrecht würde seinen abschreckenden Charakter teilweise verlieren, da das Entdeckungsrisiko regelmäßig eine größere abschreckende Wirkung hat als (hohe) Strafdrohungen.

Dass Verstöße gegen die Amtshilfe „mit disziplinarrechtlichen Mitteln gegen den entscheidenden Beamten zu bekämpfen [sind] und [...] in letzter Konsequenz zur staatsrechtlichen Verantwortung der Weisungsspitze [führen]“, ist **(nur) abstrakt richtig**. Eine Gewährleistung zeitnaher, objektiver und sachgerechter Entsprechung ist – insbesondere im Fall von Interessenkollisionen – dies nicht.

Eine Umsetzung des Entwurfs würde eine **(weitere) Schwächung der Justiz zugunsten der Verwaltungsbehörden** bewirken.

Der ÖRAK lehnt daher auch die vorgeschlagene Einführung des § 112a StPO ab.

Wien, am 5. Mai 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

